



Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt (Marktsatzung)

7.1

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2005 folgende Satzung erlassen:

- Teil I: Allgemeines
Teil II: Wochenmärkte
Teil III: Jahrmärkte
Teil IV: Schluß- und Bußgeldbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Hohenwestedt betreibt Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung (GewO)) und Jahrmärkte (§ 68 GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Zutritt

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Antragsteller/in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO),
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (§ 70 Abs. 3 GewO).
- (3) Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. Marktbeschicker/innen oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen

- Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. Standplätze eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden,
 5. Marktbeschicker/innen die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben,
 6. Marktbeschicker/innen die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Hohenwestedt in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten und Schaustellungen nur von dem zugewiesenen Veranstaltungsort angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Bescheide. Diese richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbeschickern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
- (4) Das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz geht verloren, wenn die Belegung nicht bis zu dem von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist. Als Ersatz kann die Marktaufsicht andere Bewerber nach den

marktbetrieblichen Erfordernissen zulassen.
(5) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Standplatz abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 4 Standgebühren

Für die Marktteilnehmer/innen wird eine Marktstandsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Betriebseinrichtungen

- (1) Als Betriebseinrichtungen auf den Veranstaltungsflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
- (3) Die Vordächer der Betriebseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1-4 enthaltenden Regelungen können im Einzelfall

von der Marktaufsicht gestattet werden.

(6) Die Marktbesucher/innen haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (§ 70 b GewO).

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin/des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

(1) Jede/r Marktteilnehmer/in hat mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung und der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind außerdem zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staats-

bürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,

3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

5. Fahrzeuge abzustellen soweit sie nicht als Verkaufsstände dienen,

6. Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen oder auszurufen,

7. in den Gängen und Durchfahrten Waren oder Gegenstände abzustellen,

8. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(5) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(6) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(7) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(8) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(9) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(10) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(11) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(12) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(13) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

(14) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

Behältnissen gesammelt werden.

(3) Die Reinigung sämtlicher Marktflächen erfolgt durch die Gemeinde Hohenwestedt. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Entrichtung des Marktstandgeldes abgegolten.

§ 8

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Hohenwestedt ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen in der Regel einen Dienstaussweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen Zutritt zu gestatten.

II. Wochenmärkte

§ 9

Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Gegenstände der Wochenmärkte

(1) Der Wochenmarkt findet innerhalb der von dem Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin der Gemeinde Hohenwestedt festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten statt. Die Marktflächen, Öffnungszeiten einschließlich Feiertagsregelung und die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind in der Anlage 1 aufgeführt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.

(2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein, andernfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten der/des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

III. Jahrmärkte

§ 11

Geltung des Abschnittes II dieser Satzung

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen im Abschnitt III gelten die Bestimmungen des Abschnittes II dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Jahrmarktes

(1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Gemeinde Hohenwestedt festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten statt. Die Terminfestsetzung erfolgt jährlich. Die Marktflächen und -öffnungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 13

Zulassung zum Jahrmarkt

(1) Standplätze sind schriftlich bis spätestens acht Wochen vor Beginn eines jeden Marktes beim Ordnungsamt unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes zu beantragen. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Märkte ist zulässig.

(2) Die Zulassung erfolgt spätestens vier Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid und kann von der zu entrichtenden Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer/in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht und
 3. die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom folgenden Markt vorliegen.
- (3) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn der/die Antragsteller/in
1. dem Markt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 2. der Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben wird,
 3. der Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde und
 4. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 14

An- und Abfuhr, Auf- und Abbau

(1) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.

(2) Mit dem Abbau darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden. Ein vorzei-

tiger Abbau führt zum Ausschluss des darauffolgenden Jahrmarktes. Innerhalb von 48 Stunden nach Marktende muss der Platz von sämtlichen Geräten und Wagen geräumt sein.

(3) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

(4) Ab ½ Stunde vor der täglichen Marktöffnungszeit und während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge in Gängen und Durchfahrten bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 15

Gebrauchsabnahme

(1) Alle genehmigungspflichtigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte) und Buden werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.

(2) Diese Geschäfte müssen am Tage des Marktbeginns bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme aufgestellt sein.

(3) Die Inhaber/innen der Geschäfte oder deren Vertreter/innen haben an der Abnahme teilzunehmen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und sich am Tage des Marktbeginns ab 10.00 Uhr bereitzuhalten.

(4) Beanstandungen müssen bis zur Öffnung des Betriebs beseitigt sein.

IV. Schluß- und Bußgeldbestimmungen

§ 16

Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Umfang und Höhe möglicher Entschädigungen bemessen sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haft-

pflitschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein.

(4) Wenn der Markt infolge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann oder kurzfristig räumlich verlegt werden muss, kann deswegen gegen die Gemeinde Hohenwestedt kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden - insbesondere kein entgangener Gewinn.

§ 17 Datenschutz

Die Gemeinde Hohenwestedt ist gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 ermächtigt, im Einzelfall die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten vorzunehmen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO nach § 134 Abs. 5-7 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gem. § 2,
2. die Standplätze gemäß § 3,
3. die Betriebseinrichtungen gemäß § 5,
4. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 6,
5. die Sauberhaltung der Märkte gemäß § 7,
6. die Marktaufsicht gemäß § 8,
7. die An- und Abfuhr, den Auf- und Abbau gemäß §§ 10, 14
8. die Gebrauchsabnahme gemäß § 15 verstößt.

(2) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvor-

schriften wird hiervon nicht berührt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 07.10.2005 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Satzung über die Regelung der Marktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt vom 01. Juni 1983 außer Kraft.

Hohenwestedt, 07.10.2005

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt

Anlage